



Amtsblatt Nr. 43 – 23. Okt. 2020

Nr. 1 Flurneuordnung Löpsingen III - Bekanntgabe Änderung des Flurbereinigungsplanes

Nr. 2 Vollzug der StVO - Zusatzzeichen Spielplatz - Dorfstraße Pfäfflingen

Auf Wunsch des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben veröffentlichten wir folgende Mitteilung.

Nr. 1 Flurneuordnung Löpsingen III

Große Kreisstadt Nördlingen, Landkreis Donau-Ries

Bekanntgabe Änderung des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Das Amt für Ländliche Entwick-

lung Schwaben hat den Flurbereinigungsplan nach § 64 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- geändert und gibt die Änderung hiermit bekannt.

Grund der Änderung:

Das Masseland der Teilnehmergemeinschaft Flurneuordnung

Löpsingen III wird gemäß § 54 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- der Stadt Nördlingen zugeteilt.

Zur Erläuterung der Änderung wird zu einem **Anhörungstermin** geladen.

Ort: **Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben,**

Nebengebäude Zimmer 122, Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach (Schwaben)

Zeit: **Montag, 16.11.2020 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte gewünscht werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkungen ist eine vorzeitige Anmeldung unter der Telefon Nr. 08282 92-453 erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung des Flur-

bereinigungsplans kann nur **innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins** schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Löpsingen III am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), **Widerspruch erhoben werden.** Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01

48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergemeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

unter www.stmelf.bayern.de/ rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Krumbach (Schwaben),

15.10.2020

Ludger Klinge

Leitender Baudirektor

Nr. 2 Vollzug der StVO - Zusatzzeichen Spielplatz - Dorfstraße Pfäfflingen

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus

Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. In der Dorfstraße in Pfäfflingen werden aus beiden Fahrtrichtungen ca. 50 m vor dem Spielplatz Zeichen 136-10 (Kinder) mit Zusatzzeichen 1012 mit Aufschrift „Spielplatz“ angeordnet.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 21.10.2020

Stadt Nördlingen

David Wittner

Oberbürgermeister